

Rahmenvereinbarung mit dem BRH - Bundesverband Rettungshunde e.V.

Antrag auf Vereinshaftpflichtversicherung für Mitgliedsstaffeln im Bundesverband

-Neuordnung zum 01.01.2016-

Versicherungsnehmer: BRH Bundesverband Rettungshunde e.V.
Staffel: RHS _____ e.V.
1. Vorsitzender: Herr/Frau _____
Vereins-/Staffel-/Post-Adresse: _____

Angebots-/Vertragsnummer: V _____ **- P** _____

I. Vertragsgrundlagen

1. *Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) - Ausgabe Dezember 2012, einschl. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) - Ausgabe Dezember 2012,*
2. *Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Vereinen (RBE-Vereine) - Ausgabe Juli 2015,*
3. *Risikobeschreibungen Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Veranstaltungen (RBE-Veranstaltungen) - Ausgabe Juli 2015,*
4. *Risikobeschreibungen Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Bauherren- und Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (RBE-Bau-Haus) - Ausgabe Juni 2010, Teil B und C,*
5. *Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell), Ausgabe Januar 2008,*
6. *Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (AVB) - Ausgabe Februar 2014,*
7. *Besonderen Bedingungen zur Versicherung von Schäden an privaten Kraftfahrzeugen (BB Dienstreisekasko) – Ausgabe Januar 2012,*
8. *Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB-AGG) - Ausgabe Dezember 2012,*
9. *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV) - Ausgabe Juni 2010,*
10. *Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Reiseveranstaltern und Reisevermittlern - Ausgabe Januar 2008,*
11. *Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Wasserfahrzeugen (BB-Wasserfahrzeuge) - Ausgabe Januar 2014,*
12. *Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zum Versicherungsumfang der Tierhalterhaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Rettungshundestaffeln im BRH-Bundesverband Rettungshunde e.V., Stand Februar 2014*
13. *nachstehend genannte Bedingungen.*

II. Versichertes Risiko

Es gelten die Vertragsgrundlagen gemäß Teil I. Ziff. 1., 2. und 13.

Vereinshaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb des Vereins und der zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Aufgaben und Tätigkeiten sowie sämtlicher interner Veranstaltungen.

Zweck der Rettungshundestaffeln im BRH Bundesverband Rettungshunde e.V. ist, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz seiner Mittel, Leben und Gesundheit von Mitmenschen im In- und Ausland erhalten, geschont oder geschützt werden kann.

Der Zweck der Rettungshundestaffeln wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme und Vermittlung von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen.

Zu ihrer Zweckerfüllung haben sich die Rettungshundestaffeln die Aufgabe gestellt:

- die Anwendung und Einhaltung der vom BRH gültigen Bestimmungen für die Ausbildung, Prüfung und Einsätze der Ausbilder, Rettungshundeführer und Rettungshunden.
- Als Katastrophenschutzorganisation hat die Rettungshundestaffel innerhalb des BRH im Rahmen der Einsatzführung speziell ausgebildete Fachkräfte zu benennen und bereitzustellen.
- Mitwirkung bei Unglücken und Katastrophen, bei der Suche nach verschütteten Personen unter Trümmern, in Verbindung mit den Katastrophenschutzorganisationen.
- Mitwirkung bei der Suche nach vermissten Personen in Verbindung mit der regional zuständigen Feuerwehr oder Polizei
- Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Versichert sind Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Vorstands, der Vereinsmitglieder, sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter und der sonst ehrenamtlich oder nebenamtlich tätigen Personen für Schäden, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer, Dritten gegenüber verursachen.

Subsidiär mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Tierhalter bei offiziell angeordneten Einsätzen und Übungen.

Für folgende Risiken besteht - z. T. abweichend von den AHB - pauschal Versicherungsschutz:

- // Abhandenkommen fremder Schlüssel (gem. RBE-Vereine, Teil III., Ziff. 4),
- // Mietsachschäden an Räumen/Gebäuden (gem. RBE-Vereine, Teil III., Ziff. 5.2),
- // Mietsachschäden an beweglichen Sachen (gem. RBE-Vereine, Teil III., Ziff. 5.3),
- // Belegschafts- und Besucherhabe (gem. RBE-Vereine, Teil III., Ziff. 6),
- // Tätigkeitsschäden (gem. RBE-Vereine, Teil III., Ziff. 7),
- // Forderungsausfalldeckung (gem. RBE-Vereine, Teil III., Ziff. 17),
- // Energie-/Verbrauchsmehrkosten (gem. RBE-Vereine, Teil III., Ziff. 18),
- // Nachhaftungsversicherung (gem. RBE-Vereine, Teil III., Ziff. 19),
- // Besitz und Betrieb einer Photovoltaikanlage (gem. RBE-Vereine, Teil III., Ziff. 20),
- // Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler bis 20 km/h und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge (gem. RBE-Vereine, Teil IV., Ziff. 4)
- // Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (gem. RBE-Vereine, Teil VII.)
- // Umweltschaden-Basisversicherung (gem. RBE-Vereine, Teil VIII.)

III. Versicherungssummen

5 000 000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
100 000 EUR für Vermögensschäden

soweit beim einzelnen Risiko keine abweichenden Versicherungssummen angegeben sind.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der Versicherungssummen, soweit beim einzelnen Risiko und/oder in den Bedingungen keine abweichende Maximierung angegeben ist.

IV. Weitere Risiken/Deckungserweiterungen *(Versicherungsschutz besteht nur, soweit ausdrücklich beantragt)*

1. Veranstalterhaftpflicht (pauschal)

Es gelten die Vertragsgrundlagen gemäß Teil I. Ziff. 1., 3., und 13.

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Organisation und Durchführung **folgender** Veranstaltungen:

Tag der offenen Tür, Teilnahme an Veranstaltungen (subsidiär).

Sonstige Veranstaltungen müssen gesondert beantragt werden.

Mitversichert gelten der Auf- und Abbau und die Bewirtung in eigener Regie.

Bei der Durchführung der Veranstaltung sind die gesetzlichen Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO) - Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten unbedingt zu beachten.

Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern/Besuchern sowie weitere Risiken - gem. RBE-Veranstaltungen, Teil IX. Zusatzrisiken - müssen gesondert beantragt werden.

2. Tierhalterhaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Mitgliedes der versicherten Rettungshundestaffel als Hundehalter des/der versicherten Hunde/s.

Es erfolgt namentliche Nennung der Hundehalter sowie der Hunderasse.

Es gelten die *Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zum Versicherungsumfang der Tierhalterhaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Rettungshundestaffeln im BRH-Bundesverband Rettungshunde e.V., Stand Februar 2014.*

Die Deckungssummen betragen

5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

100.000 EUR für Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt das doppelte dieser Deckungssummen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung gem. Bundes-/Landesrecht sind entsprechend zu beachten

Selbstbeteiligungen können unter Teil IX – Versicherungsbeitrag – gewählt werden.

3. Schäden an ausgebildeten Rettungshunden

Versichert sind Schäden an ausgebildeten und geprüften Rettungshunden sowie an in Ausbildung zum Rettungshund befindenden Hunden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich der (Rettungs-)Hund in einem offiziellen Rettungseinsatz oder einer angeordneten Übung der versicherten Rettungshundestaffel befunden hat. Sonstige Schäden an (Rettungs-)Hunden gelten nicht versichert. Die Höchstersatzleistung beträgt 1.000 EUR / 2.000 EUR / 5.000 EUR je Staffel und Versicherungsjahr. (Auswahl der gewünschten Höchstersatzleistung unter Teil IX –Versicherungsbeitrag-).

4. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

Es gelten die Vertragsgrundlagen gemäß Teil I. Ziff. 1., 2. (Teil VIII. Umweltschaden-Basisversicherung), 4. und 13.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die an Dritte vermietet, verpachtet oder in sonstiger Weise überlassen werden.

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in der o. g. Eigenschaft obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen oder Fahrbahnen).

5. Umwelthaftpflicht - Heizöllagerung (separater Vertrag)

Es gelten die Vertragsgrundlagen gemäß Teil I. Ziff. 1., 5. und 13.; vereinbart gilt Risikobaustein Ziff. 2.1 Umwelthaftpflicht-Modell (WHG-Anlagen).

Versichert gilt - abweichend von Ziff. 7.10 AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer).

Die Versicherungssumme beträgt **3 000 000 EUR** pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit beim einzelnen Risiko keine abweichenden Versicherungssummen angegeben sind.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der Versicherungssummen, soweit beim einzelnen Risiko und/oder in den Bedingungen keine abweichende Maximierung angegeben ist.

Für sonstige zu versichernde WHG-/UmweltHG-Anlagen wird eine abschließende Risikobeurteilung und Festlegung des Versicherungsumfanges einschließlich der Versicherungssummen und des Versicherungsbeitrags erst nach Risikokenntnis vorgenommen.

6. Vermögensschadenhaftpflicht (separater Vertrag)

6.1 Es gelten die Vertragsgrundlagen gemäß Teil I. Ziff. 6. und 13.

6.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verursachung von Vermögensdrittchäden im Rahmen der zur Erfüllung des Vereinszweckes versicherten Aufgaben und Tätigkeiten gem. Teil II. Ziff.1.

Sofern die Vermögensschadenhaftpflicht beantragt wird, entfällt der Versicherungsschutz für Vermögensschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung über die BBVerm.

Abweichend von Teil A. Ziff. 3 AVB umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Vertragsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

6.3 Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt **100 000 EUR** soweit beim einzelnen Risiko keine abweichenden Versicherungssummen angegeben sind.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der Versicherungssummen, soweit beim einzelnen Risiko und/oder in den Bedingungen keine abweichende Maximierung angegeben ist.

6.4 Subsidiaritätsklausel

Besteht für einen unter diesem Vertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind die Versicherungsnehmerin und die versicherte Person verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person bestreitet, so sind diese verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten.

7. Dienstreisekasko- und SFR-Verlust (separater Vertrag)

7.1 Es gelten die Vertragsgrundlagen gemäß Teil I. Ziff. 1., 7. und 13.

7.2 Grundrisiko

Versichert sind Ersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Schäden an **privateigenen** Kraftfahrzeugen, die von dem versicherten Personenkreis mit Einwilligung des Versicherungsnehmers zu Dienst- und Auftragsfahrten benutzt werden. Es gilt Teil A der unter Teil I. Ziff.8 genannten Bedingungen.

Die Höchstersatzleistung beträgt **30 000 EUR** je Schadenfall und Fahrzeug.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die namentliche Nennung der versicherten Personen.

7.3 Zusatzrisiko (Nutzungsausfall, Wertminderung, Ersatzwagen)

Versicherungsschutz für den Nutzungsausfall, die Wertminderung und die Kosten eines Ersatzwagens kann über Teil B der unter Teil I. Ziff.8 genannten Bedingungen erlangt werden.

Die Versicherung des Zusatzrisikos ist nur in Verbindung mit der Versicherung des Grundrisikos und nur für denselben Personenkreis möglich.

7.4 Schadenfreiheitsrabatt-Verlust-Versicherung (SFR-Verlust)

Versichert sind im Rahmen der *Risikobeschreibung zur Schadenfreiheitsrabattverlust-Versicherung (RB SF-Verlust) - Ausgabe Januar 2012* Ersatzansprüche der versicherten Personen, wegen des finanziellen Verlustes aus der Rückstufung des für ihr Kraftfahrzeug erworbenen Schadenfreiheitsrabattes, der dadurch eintritt, dass sie auf einer Dienstfahrt Drittschäden verursacht haben.

Versicherungsschutz kann nur in Verbindung mit dem Grundrisiko und nur für denselben Personenkreis beantragt werden.

8. Ansprüche aus Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (separater Vertrag)

Es gelten die Vertragsgrundlagen gemäß Teil I. Ziff. 8. und 13.

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den nachstehend genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter, oder die sexuelle Identität.

Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z.B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG. Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

Die Versicherungssumme beträgt **100 000 EUR** und steht für Schadenersatzansprüche aus Benachteiligungstatbeständen, Entschädigungsansprüche aus Benachteiligungstatbeständen und Widerrufsverlangen und Unterlassungsbegehren pauschal zur Verfügung.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der Versicherungssummen, soweit beim einzelnen Risiko und/oder in den Bedingungen keine abweichende Maximierung angegeben ist.

Eine Selbstbeteiligung gilt nicht vereinbart.

9. Umweltschadenversicherung (separater Vertrag)

Es gelten die Vertragsgrundlagen gemäß Teil I. Ziff. 9. und 13.

Versichert ist auf der Grundlage von **Ziff. I USV** die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden, die aus Anlagen/Tätigkeiten/Risiken gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 und 2.8 USV entstehen.

Ebenfalls mitversichert sind gemäß **Ziff. II Zusatzbaustein 1 USV** Umweltschäden am in unmittelbarem Besitz befindenden Böden, soweit von diesen Böden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen, eigenen Gewässern - einschließlich Grundwasser - und der Biodiversität auf in unmittelbarem Besitz befindenden Grundstück.

Sofern die Umweltschadenversicherung abgeschlossen wird, entfällt die Umweltschaden-Basisversicherung (Teil VIII. RBE-Vereine).

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall je nach Wahl des Versicherungsnehmers **100 000 EUR, 250 000 EUR, 500 000 EUR oder 1 000 000 EUR** pauschal für Umweltschäden.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der gewählten Versicherungssummen, soweit beim einzelnen Risiko und/oder in den Bedingungen keine abweichende Maximierung angegeben ist.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 2 500 EUR selbst zu tragen.

10. Tätigkeit als Reiseveranstalter

Es gelten die Vertragsgrundlagen gemäß Teil I. Ziff. 1., 10. und 13.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und seinen Bevollmächtigten Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Reiseveranstalter für den Fall, dass sie von Teilnehmern an von ihnen veranstalteten Reisen für während der Reise auftretenden Ereignissen, aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsprechung) in Anspruch genommen werden.

Die Versicherungssummen betragen abweichend von Teil B. Ziff. 8 der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Reiseveranstaltern und Reisevermittlern – Ausgabe Januar 2008:

3 000 000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
100 000 EUR für Vermögensschäden

Für Personen- und Sachschäden beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während eines Versicherungsjahres das Doppelte der Versicherungssummen. Für Vermögensschäden bildet die Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle während eines Versicherungsjahres.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 25 EUR, maximal 250 EUR selbst zu tragen.

11. Tätigkeit als Reisevermittler

Es gelten die Vertragsgrundlagen gemäß Teil I. Ziff. 1., 10. und 13.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Reisevermittler Versicherungsschutz für den Fall, dass er von Dritten für Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Die Versicherungssumme beträgt 100 000 EUR je Versicherungsfall und bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle während eines Versicherungsjahres.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 25 EUR, maximal 250 EUR selbst zu tragen.

12. Wasserfahrzeuge

Es gelten die Vertragsgrundlagen gemäß Teil I. Ziff. 1., 11. und 13.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und Gebrauch des Wasserfahrzeuges:

das auf Binnengewässern verwendet wird und dessen regelmäßiger Standort (Heimathafen, -liegeplatz) im Inland ist.

Wird Versicherungsschutz für weitere Risiken gewünscht, ist dies gesondert zu beantragen.

V. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt/bleiben insbesondere

- // Tätigkeiten, die weder dem versicherten Verein eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzuordnen sind,
- // das Risiko selbständiger Unternehmer,
- // die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Besucher von Veranstaltungen,
- // das Risiko aus abgelegter oder abgegebener Garderobe,
- // vertragliche Haftungsübernahmen, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinaus gehen,
- // alle Sachverhalte, die mit Geothermierisiken und Offshore Windparks in Zusammenhang stehen.

VI. Besondere Vereinbarungen

- // Der Versicherungsnehmer teilt Änderungen zu den o. g. Risiken unverzüglich zum Zwecke der Beitragsregulierung mit.
- // Voraussetzung für den Abschluss bzw. die Weiterführung des Vertrages über die weiteren Risiken/Deckungserweiterungen (Teil IV.) ist eine bestehende Vereinshaftpflichtversicherung bei der BGV-Versicherung AG.

VII. Laufzeit der Versicherung

Versicherungsbeginn: _____ 0 Uhr (frühestens ab Antragseingang)

Versicherungsablauf: 31.12.2015 24 Uhr

Die Versicherung verlängert sich danach stets um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

VIII. Lastschrift

- ja, Kontoverbindung wie bisher ja, neue Kontoverbindung (bitte separates SEPA-Lastschriftmandat beilegen)
- nein

Für diesen Vertrag gilt folgende Kontoverbindung:

IBAN

D	E																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC

				D	E						
--	--	--	--	---	---	--	--	--	--	--	--

Hinweis: Bei Abbuchung bitte in jedem Fall Kontoverbindung ausfüllen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers (sofern nicht Antragsteller)

--

Zahlungsperiode

Es gilt jährliche Zahlweise vereinbart.

IX. Versicherungsbeitrag

Der derzeitige jährliche Versicherungsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
(gewünschte Risiken bitte ankreuzen!)

- Vereinshaftpflicht** EUR 199,50
(inkl. Veranstalterhaftpflicht gem. Teil IV., Ziff. 1)

Weitere Risiken/Deckungserweiterungen (Gewünschte Risiken bitte ankreuzen)
(nicht genannte Beiträge werden nach Bekanntgabe des Risikos ergänzt)

- Tierhalterhaftpflichtversicherung**
(bei namentlicher Nennung der Hundehalter sowie der Hunderasse)

Anzahl der Hunde: _____

- ohne SB 60,06 EUR je Hund
 - mit 100 EUR SB je Schaden 53,24 EUR je Hund
 - mit 200 EUR SB je Schaden 47,46 EUR je Hund
- _____ EUR

- Schäden an ausgebildeten Rettungshunden**

- Höchstersatzleistung 1.000 EUR pro Jahr/Staffel 91,35 EUR
 - Höchstersatzleistung 2.000 EUR pro Jahr/Staffel 141,75 EUR
 - Höchstersatzleistung 5.000 EUR pro Jahr/Staffel 192,15 EUR
- _____ EUR

- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht**
Anzahl der Wohn-/Gewerbbeeinheiten: _____ _____ EUR

- Umwelthaftpflicht - Heizöllagerung**
Fassungsvermögen in Litern je Tank: _____ _____ EUR

- Vermögensschadenhaftpflicht** _____ EUR

- Dienstreisekasko**

a) mit 300 EUR Selbstbeteiligung je Person: **103,15 EUR**
b) ohne Selbstbeteiligung je Person: **176,88 EUR**
Anzahl der Personen: _____ EUR

Nutzungsausfall, Wertminderung, Ersatzwagenkosten
je Person: **44,23 EUR**
Anzahl der Personen: _____ EUR

SFR-Verlust
je Person: **22,11 EUR**
Anzahl der Personen: _____ EUR

Ansprüche nach dem AGG
Anzahl der Mitarbeiter: _____ EUR

Umweltschadenversicherung
 100 000 EUR _____ EUR
 250 000 EUR _____ EUR
 500 000 EUR _____ EUR
 1 000 000 EUR _____ EUR

Tätigkeit als Reiseveranstalter _____ EUR

Tätigkeit als Reisevermittler _____ EUR

Wasserfahrzeuge _____ EUR

Gesamtversicherungsbeitrag -netto- _____ EUR

zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer (derzeit 19 %) _____ EUR

Gesamtversicherungsbeitrag -brutto- _____ EUR
Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15 AHB wird hingewiesen.

X. Bindefrist

An das mit diesem Antrag abgegebene Angebot hält sich der Versicherer bis zum 31.03.2016 (längstens 3 Monate nach Angebotsabgabe durch den Versicherer) gebunden.

XI. Einwilligungserklärung

Mit der auf der Rückseite (Seite 2) der *Information zur Haftpflichtversicherung gemäß § 1 VVG- Informationspflichtenverordnung* abgedruckten Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind wir einverstanden.

XII. Empfangsbestätigung des Antragstellers/Versicherungsnehmers

Hiermit bestätigen wir, dass uns die Vertragsgrundlagen, nach denen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten, wie die *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) - Ausgabe Dezember 2012 einschl. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) - Ausgabe Dezember 2012, Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Vereinen (RBE-Vereine) - Ausgabe Juli 2015*, etwaige Besondere Bedingungen und beantragte Klauseln, das Merkblatt zur Datenverarbeitung sowie die sonstigen Vertragsbestimmungen und Versicherungsnehmerinformationen ausgehändigt worden sind.

_____, _____
Ort Datum

Unterschrift

XIII. Unterschrift

Mit einer Anfrage beim Vorversicherer durch den Versicherer sind wir ausdrücklich einverstanden. Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Direktionsbevollmächtigte bzw. kommunale Außendienstmitarbeiter für Sie in diesem Antrag oder in andere Schriftstücke geschrieben haben, auf Richtigkeit und Vollständigkeit; sonst könnten Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren! Vorsätzlich bzw. fahrlässig gemachte Falschangaben berechtigen den Versicherer je nach Verschuldensgrad (Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz) vom Vertrag zurückzutreten, diesen anzufechten oder den Vertrag zu kündigen. Bei einer Anfechtung des Vertrages ist der Versicherer leistungsfrei (s. die Informationen zur Haftpflichtversicherung). Eine Mehrfertigung des Antrags wird dem / der Antragsteller/in nach Unterzeichnung sofort ausgehändigt oder unverzüglich übersandt. Wir versichern die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Wir sind damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

_____ ,
Ort

Datum

Unterschrift